



**P.P. CH-3003 Bern, OAK BV**

Unser Zeichen: 011.1-j 16.08.2013 Doknr: 9  
Sachbearbeiter/in: Lydia Studer Kaufmann  
Bern, 19. August 2013

## **Anhörung zu „Weisungen über die Zulassung von Vermögensverwaltern in der beruflichen Vorsorge“**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Artikel 48f BVV 2, der per 1. Januar 2014 in Kraft tritt, werden erstmals im Bereich der beruflichen Vorsorge Anforderungen an Vermögensverwalter festgehalten. Die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) hat die Aufgabe, Vermögensverwalter, die nicht bereits per Verordnung als Vermögensverwalter zugelassen sind, über eine Befähigung zu regulieren. Sie hat zu diesem Zweck Weisungen erarbeitet, welche die Voraussetzungen der Zulassung näher regeln. Vorliegend erhalten Sie diese Weisungen mit der Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen.

Zu erwähnen ist, dass das in Ziffer 3.1 der Weisungen erwähnte Gesuchsformular noch nicht definitiv erstellt ist und deshalb nicht beiliegt. Weiter ist im Kommentar aufgeführt, dass sich die Revisionsstelle bei der Prüfung der Angemessenheit der betrieblichen Organisation auf Prüfrichtlinien stützen wird, welche die Verbände der Revisionsstellen zusammen mit den Verbänden der Vermögensverwalter erarbeiten. Diese Arbeiten werden aufgrund des gedrängten Zeitplanes parallel zur Anhörung erfolgen und die Resultate in geeigneter Form Eingang in diese Weisung finden.


Ihre allfällige Stellungnahme richten Sie bitte bis am **20. September 2013** an:

[lydia.studer@oak-bv.admin.ch](mailto:lydia.studer@oak-bv.admin.ch)

Aufgrund der Bedeutung der Weisungen hat sich die OAK BV entschlossen, eine Anhörung bei den interessierten Verbänden und Behörden durchzuführen. Wir weisen darauf hin, dass es sich bei dieser Anhörung nicht um ein ordentliches Vernehmlassungsverfahren handelt. Auf eine Publikation der einzelnen Stellungnahmen wird verzichtet

Freundliche Grüsse

**Oberaufsichtskommission  
Berufliche Vorsorge OAK BV**



Dr. Pierre Triponez  
Präsident



Manfred Hüsler  
Direktor

- Entwurf der „Weisungen über die Zulassung von Vermögensverwaltern in der beruflichen Vorsorge“